

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch zu Beginn des Jahres 2021 wird unser Alltag und das wirtschaftliche Leben durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Beschränkungen bestimmt.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die aus der Sicht unserer täglichen Arbeit relevantesten der zahlreichen von der Politik auf den Weg gebrachten steuerlichen und wirtschaftlichen Unterstützungsmöglichkeiten und weitere steuerliche Auswirkungen auf betroffene Unternehmen, Selbständige und Arbeitnehmer geben.

Aufgrund fortlaufender Änderungen der Maßnahmen setzen Sie sich bei konkreten Fragen bitte weiterhin vertrauensvoll mit uns in Verbindung.

1. Der Umsatzsteuersatz wurde zum 01.01.2021 wieder auf die bis zum 30.06.2020 geltenden Sätze von 7% (statt 5%) und 19% (statt 16%) erhöht. Die Umsatzsteuer auf Speisen und Getränke in Gaststätten zum Verzehr vor Ort bleibt bis zum 30.06.2021 vermindert bei 7%, ab 01.07.2021 ist die Rückkehr zum ursprünglichen Steuersatz von 19% geplant.
2. Die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 wurde für von Steuerberatern betreute Mandate vom 28.02.2021 auf den 31.08.2021 verlängert. Der Zinslauf beginnt entsprechend später.
3. Bis zum 31.03.2021 fällige Steuerzahlungen (außer Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer z.B. auf Ausschüttungen) können zunächst bis zu 3 Monate zinsfrei gestundet werden.
4. Die am 10.02.2021 zu zahlende Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen (sogenannte 1/11) zur Erlangung der um 1 Monat verlängerten Abgabefrist bei monatlich anzumeldenden Umsatzsteuervorauszahlungen kann in 2021 ausgesetzt bzw. zurückgefordert werden (wie bereits in 2020).
5. Steuervorauszahlungen können bei Bedarf vereinfacht herabgesetzt werden.
6. Die im Jahr 2020 eingeführten Erleichterungen und Begünstigungen bei der Kurzarbeit werden bis Ende 2021 verlängert. Hierzu zählen u.a.: Vereinfachte Begründung der Beantragung, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bei einem Entgeltausfall von mindestens 50% um jeweils 10% ab dem 4. und 7. Bezugsmonat und Möglichkeit der steuerfreien Aufstockung durch den Arbeitgeber.
7. Ausfall von Arbeitnehmern wegen der Betreuung von Kindern (unter 12 Jahren) aufgrund geschlossener Betreuungseinrichtungen:
Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer mit Kindern gibt es die Möglichkeit den Verdienstaufschlag von der Krankenkasse im Rahmen des sogenannten Kinderkrankengeld erstattet zu bekommen. Die Erstattung beträgt i.d.R. 90% des ausgefallenen Lohns und wird von der Krankenkasse nach Antrag direkt an den Arbeitnehmer bezahlt. Die Anspruchstage wurden in 2021 verdoppelt. Für eventuell vorzulegende Nachweise ist es empfehlenswert sich mit der entsprechenden Krankenkasse in Verbindung zu setzen. Eine Erstattung des Verdienstaufschlags nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist wegen der derzeit verbreitet möglichen Notbetreuung wohl eher ausgeschlossen.
8. Quarantäne und / oder Erkrankung an Corona:
Sofern ein Arbeitnehmer mit dem Coronavirus infiziert und arbeitsunfähig erkrankt ist, erhält er für den Zeitraum von sechs Wochen nach den üblichen gesetzlichen Regelungen eine

Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber sowie bei andauernder Erkrankung anschließend Krankengeld von seiner gesetzlichen Krankenkasse. Eine parallel behördlich angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts; eine Entschädigungsleistung gibt es in diesen Fällen nach derzeit überwiegender Ansicht nicht. Sollte der Arbeitnehmer zwar mit dem Coronavirus infiziert, aber nicht arbeitsunfähig erkrankt sein, weil er keine oder nur milde Krankheitssymptome aufweist, begründet eine durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch nach §56 IfSG, wenn er einen Verdienstausfall erleidet. Ob dies der Fall ist, hängt davon ab, ob der Arbeitnehmer seine arbeitsvertragliche Tätigkeit auch im Home-Office erbringen kann und seitens des Arbeitgebers auch darf. Ist ein Arbeiten im Home-Office nicht möglich, entsteht der Entschädigungsanspruch für den Verdienstausfall.

9. Die steuerfreie sogenannte Corona-Beihilfe oder –Prämie bis zu 1.500.-€ kann statt bis zum 31.12.2020 bis 30.06.2021 von Betrieben an ihre Angestellten ausgezahlt werden. Allerdings dürfen Mitarbeiter, die die Zahlung bereits in 2020 erhalten haben diese in 2021 nicht nochmals beziehen.
10. Digitale Wirtschaftsgüter wie Laptops, PCs, Drucker, Software etc. sollen rückwirkend ab 01.01.2021 sofort abgeschrieben werden können.
11. Kurzarbeit / Quarantäne / Kinderbetreuung und Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

Viele Arbeitnehmer haben im Jahr 2020 sogenannte Lohnersatzleistungen erhalten. Hierzu zählen z.B. Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz wegen Quarantäne, Kurzarbeitergeld, Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld oder (Kinder-)Krankengeld.

Diese Leistungen sind zwar steuerfrei, unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es bleibt also bei der Steuerfreiheit, dafür gilt aber für das restliche Einkommen ein höherer Steuersatz, weshalb es zu geringeren Steuererstattungen bzw. zu Steuernachzahlungen kommen kann.

Alle Bezieher einer der oben genannten Leistungen für das vergangene Jahr 2020 sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet (§ 46 EStG), falls diese zusammengerechnet mehr als 410.-€ betragen.

12. Finanzielle Hilfen:

Nach der Soforthilfe im Frühjahr 2020, der Überbrückungshilfe Phase 1 im Sommer 2020, der November- und Dezemberhilfe 2020 (Antragsfrist jeweils 30.04.2021) und der Überbrückungshilfe Phase 2 für die Monate September – Dezember 2020 (Antragsfrist 31.03.2021) gibt es für die Zeit ab 01.01.2021 die **Überbrückungshilfe Phase 3** inkl. **Neustarthilfe** (Stand: 22.01.2021):

Überbrückungshilfe III:

- **Ab wann?:** Antragstellung ab ca. Mitte Februar 2021 und Abschlagszahlungen anschließend zum Ende Februar 2021 hin.
- **Wer?:** Nur noch ein coronabedingtes Antragsberechtigungs-Kriterium: Umsatzausfall in einem Monat von mindestens 30%
d.h. alle Unternehmen mit mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Das heißt zudem: Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit. Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben,

können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen.

- **Wie viel?:** Die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

- **Verlust als notwendige Voraussetzung?:** Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert und bei der stets ein Verlustnachweis erfolgen muss.

- Zusätzlich sind folgende **Branchenlösungen** vorgesehen: Einzelhandel / Reisebranche / Kultur- und Veranstaltungswirtschaft / Pyrotechnikindustrie

Neustarthilfe für Soloselbständige:

Soloselbständigen wird im Rahmen der Überbrückungshilfe III (Laufzeit 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021) eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 7.500 Euro gezahlt, wenn sie ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen.

Die einmalige Betriebskostenpauschale steht – wie die Überbrückungshilfen insgesamt – Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.

Die Betriebskostenpauschale wird wie die anderen Zuwendungen aus der Überbrückungshilfe als steuerbarer Zuschuss gewährt.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der sechsmonatigen Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist. Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatumsatz). Der Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatumsatzes.

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro.

Wir hoffen, dass Ihnen diese (nicht abschließende) Zusammenstellung ein wenig Orientierung bei der täglichen Informationsflut hinsichtlich der wirtschaftlichen und steuerlichen Corona-Maßnahmen geben konnte.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Markus Gaal

Markus Gaal
Dipl.-Kfm. / Steuerberater

Steuerkanzlei Dr. Anton Gaal
Moosbauerweg 4
82515 Wolfratshausen

Tel.: 08171/1696-0
Fax: 08171/17968

m.gaal@kanzlei-gaal.de

www.kanzlei-gaal.de

<https://www.facebook.com/SteuerberaterGaal>